

#### 49. Flächennutzungsplanänderung Fläche „Am Kreuz“

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) und § 3 (1) BauGB



#### Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
1	Stadt Remscheid vom 14.12.2022/ 23.12.2022		X	Keine Einwendungen	<b>Kenntnisnahme</b>
2	Westnetz GmbH vom 27.12.2022		X	Belange werden nicht berührt	<b>Kenntnisnahme</b>
3	Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 03.01.2023		X	Keine Bedenken	<b>Kenntnisnahme</b>
4	BAIUDBw vom 27.12.2023		X	Belange werden nicht berührt	<b>Kenntnisnahme</b>
5	Stadt Halver vom 18.01.2023		X	Keine Anregungen	<b>Kenntnisnahme</b>
6	Vodafone GmbH vom 23.01.2023		X	Keine Einwände	<b>Kenntnisnahme</b>
7	Pledoc GmbH vom 20.01.2023		X	<p>Nach Sichtung und Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes - Fläche "Am Kreuz" teilen wir Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich der 49. Flächennutzungsplanänderung die eingangs genannten Versorgungseinrichtungen der OGE nicht betroffen sind.</p> <p>Wir stellen Ihnen frei, die Leitungstrassen mit Hilfe der Bestandspläne nachrichtlich in das Planwerk zu übernehmen und die Versorgungsanlage mit dem 8 m breitem Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse) zu berücksichtigen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlage gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes - Fläche "Am Kreuz" keinerlei Nachteile für den Bestand und den</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Leitungstrassen wurden im Planwerk dargestellt/übernommen.</p>

**49. Flächennutzungsplanänderung Fläche „Am Kreuz“**

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) und § 3 (1) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				<p>Betrieb der Versorgungsanlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Wie wir dem Punkt 8 „Umweltbelange“ der Begründung entnehmen, wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 Fläche „Am Kreuz“ ein Umweltbericht erarbeitet, der auch für die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes - Fläche "Am Kreuz" bestand hat. Da Lage und Art der ggf. erforderlichen Kompensations- Ausgleichsmaßnahmen noch nicht festgelegt sind, kann eine Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen der OGE nicht ausgeschlossen werden. Wir sind daher am weiteren zu Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Weitere Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird erfolgen. Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren geklärt</p>
8	Wupperverband vom 27.01.2023		X	<p>Das im Planungsgebiet anfallende häusliche Schmutzwasser soll über die vorhandene städtische Kanalisation abgeleitet werden. Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers ist im aktuellen Planverfahren noch nicht weiter konkretisiert.</p> <p>Wir bitten Sie, uns bei den geplanten Rücksprachen zum Thema Entwässerung (Regenrückhaltung) weiterhin mit einzubinden. Anzustreben ist aus unserer Sicht die ortsnahe Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers um den natürlichen Wasserkreislauf zu erhalten.</p> <p>Wir regen an, auch die Möglichkeit der Verwendung von Pflastern, die eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers weiterhin ermöglichen, zu prüfen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Weitere Einbindung des Wupperverbandes in die betreffenden Planverfahren.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 110) geprüft und geregelt.</p>

#### 49. Flächennutzungsplanänderung Fläche „Am Kreuz“

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) und § 3 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
9	IHK zu Köln vom 02.02.2023		X	Keine Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b>
10	ARGE der Naturschutzverbände vom 02.02.2023	X		Keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben.  In jedem Falle sollte im Vorfeld im Bereich des ehemaligen Schießstandes eine Bodenuntersuchung stattfinden. Es ist davon auszugehen, dass sich großräumig verteilt Rückstände von Schwermetallen im und am Boden befinden.	<b>Der Anregung wird gefolgt, indem im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Zuge der noch folgenden Bodenuntersuchungen auch stichpunktartig Bohrungen/Untersuchungen im Bereich des ehemaligen Schießstandes durchgeführt werden.</b> Das ggf. Vorhandensein von Rückständen von Schwermetallen im und am Boden verhindert jedoch nicht die Umsetzung der durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitenden Nutzungen in Gemeinbedarfsflächen und Wohnbauflächen.
11	OBK vom 02.02.2023		X	<b><u>Bauleitplanung</u></b> <b><u>Hinweis:</u></b> In der Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter Punkt 5. „Verkehrliche Erschließung“ die Anschlussstelle 14 Lüdenscheid an der A 43 aufgeführt. Offensichtlich handelt es sich hierbei um die Autobahn A 45. Es wird angeregt, dies entsprechend anzupassen. <b><u>Landschaftspflege</u></b> Gegen die von der Stadt Radevormwald mit der 49. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110 dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine	<b>Kenntnisnahme</b> Die Begründung wird entsprechend angepasst.  <b>Kenntnisnahme</b>

**49. Flächennutzungsplanänderung Fläche „Am Kreuz“**

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) und § 3 (1) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				<p>grundsätzlichen Bedenken. Der Planbereich liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 11 „Radevormwald“ des Oberbergischen Kreises. Die entsprechende Fläche ist jedoch vom Landschaftsschutz ausgenommen. Die aufgeführte Darstellung des Landschaftsplans tritt erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans außer Kraft.</p> <p>Im Zuge des weiteren Verfahrens wird auf die planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen. Da ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung noch nicht vorliegt, kann zu Details derzeit noch keine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p><b><u>Artenschutz</u></b>                      Unter strikter Anwendung der in der Artenschutzprüfung aufgeführten Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen, kann dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Zu beachten ist insbesondere die zeitliche Begrenzung der Gehölzfällungen und Abrissarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten (01. Oktober bis 28./29. Februar). Darüber hinaus ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, um unmittelbar vor den Fäll- und Abrissarbeiten die Baumhöhlen und Gebäude auf potentiellen Vogel- bzw. Fledermausbesatz zu kontrollieren. Insbesondere Zwergfledermäuse können ganzjährig in Gebäuden aufgefunden werden. Sollten dabei Tiere gefunden werden, ist das weitere Vorgehen zunächst mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzuklären.</p>	<p>Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag bzw. die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird derzeit für den Bebauungsplan erstellt.</p> <p>Die Übernahme der Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweise zum Artenschutz bzw. zu Gehölzfällungen sowie zur Durchführung einer ökologischen Baubegleitung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

**49. Flächennutzungsplanänderung Fläche „Am Kreuz“**

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) und § 3 (1) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				<p>Die Empfehlung bei der Neuanlage von Gebäuden großflächige Verglasungen zu vermeiden und im Außenbereich insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden, wird begrüßt.</p> <p><b><u>Stellungnahme des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises vom 25.01.2023</u></b></p> <p>Der Beiratsvorsitzende bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises wurde über die Planung informiert und hat Bedenken geäußert. Darum soll in der nächsten Sitzung des Naturschutzbeirats am 20.03.2023 über die Planung beraten werden. Die Stadtverwaltung wird zu gegebener Zeit eingeladen, das Vorhaben in der Sitzung vorzustellen und zu erläutern.</p> <p>Das Beratungsergebnis wird gegebenenfalls als Stellungnahme in das anschließende Beteiligungsverfahren (Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) einfließen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Meinung des Naturschutzbeirats nicht Bestandteil der fachdienstlichen Stellungnahme des Oberbergischen Kreises ist, sondern im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung als eigene Stellungnahme zu behandeln ist.</p> <p><b>67/12 – Gewässerschutz</b></p> <p>Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante 49. Änderung des FNP der Stadt Radevormwald, da wasserwirtschaftliche Belange (z. B.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Eine ggf. noch eingehende Stellungnahme kann erst entsprechend im Verfahren berücksichtigt werden, sobald diese vorliegt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

**49. Flächennutzungsplanänderung Fläche „Am Kreuz“**

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) und § 3 (1) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				<p>Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind).</p> <p><b>67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung -</b> Die Entwässerung ist frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ein Quellbereich darf nicht überbaut werden und muss gemäß den Anforderungen des DWA-A/M102 einleitungsfrei gehalten werden.</p> <p><b>67/23 - Bodenschutz -</b> Gegen das Planverfahren bestehen zum jetzigen Planungsstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Bodenkarte von NRW (1:50.000): „Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)“, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, Braunerden vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen.</li> <li>→ Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird eine Vorgehensweise gemäß den Vorschlägen des OBK im Rahmen der Ökokonten in der Bauleitplanung, „Bewertungsverfahren Boden, Modell Oberberg“, für Böden der Kategorie I (Braunerden) empfohlen.</li> </ul> <p>Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im Bereich der bisherigen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Wird im Bebauungsplanverfahren bzw. vordergründig im Baugenehmigungsverfahren geklärt. Ein Quellbereich liegt im Plangebiet nicht vor.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird derzeit unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Verfahrens auf Ebene des Bebauungsplanes erstellt.</p> <p>Wird als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.</p>

**49. Flächennutzungsplanänderung Fläche „Am Kreuz“**

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) und § 3 (1) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				<p>landwirtschaftlichen Nutzung für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.</p> <p>→ Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.</p> <p>Bei Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.</p> <p><b>67/21 - Immissionsschutz</b> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem Entwurf der beabsichtigten Planung keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme erfolgt nach Vorlage des Umweltberichts.</p> <p>Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.</p> <p><b><u>Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz</u></b> Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die genannten Informationen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p>

**49. Flächennutzungsplanänderung Fläche „Am Kreuz“**

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) und § 3 (1) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				<p>Flächen für den Gemeinbedarf (Schule): min. 1600 l/min</p> <p>Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.</p> <p>Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.</p> <p><b><u>Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr</u></b> Gegen die beantragte Bauleitplanung der Stadt Radevormwald, 49. Änderung des Flächennutzungsplanes - Fläche „Am Kreuz“ bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Bei der weiteren Planung ist jedoch darauf zu achten, dass die geplante Bebauung, Schule etc., ein erhöhtes Verkehrsaufkommen mit sich bringt. Daher ist sowohl für ausreichend Parkraum, als auch für ausreichende Sichtweiten an den Ein- / Ausfahrten zu sorgen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Eine verkehrliche Untersuchung, welche die Auswirkungen des Vorhabens auf die verkehrliche Situation ermittelt und bewertet ist auf Ebene des Bebauungsplanes bereits erfolgt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebietes von der Elberfelder Straße aus konfliktfrei möglich ist und die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte erhalten bleibt. Parkraum wird im Zuge der konkretisierenden Planung dimensioniert und muss auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden. Zudem werden die im Zuge der Erschließungsplanung ermittelten Sichtdreiecke in den Bebauungsplan übernommen.</p>
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 15.02.2023		X	Aus straßenplanerischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisungen der Bauleitplanung der Stadt Radevormwald.	<b>Kenntnisnahme</b>

**49. Flächennutzungsplanänderung Fläche „Am Kreuz“**

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) und § 3 (1) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				<p>Die verkehrsplanerische Variante 1 (Erschließung über die B 229/Elberfelder Str.) ist im weiteren Bauleitplanverfahren, unter folgenden Gesichtspunkten weiter zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Die Qualitätsforderung an die straßenplanerische Erschließungsplanung (hier - Einmündung mit Linksabbiegestreifen mit LSA Steuerung unter Einbindung der Fußgängern/Radfahrem) sind durch die RE gesetzt.</li> <li>· Die Entwurfparameter müssen (Richtlinien konform) einwandfrei nachvollziehbar sein, verkehrliche und städtebauliche Zwänge aus den Unterlagen direkt ersichtlich sein (siehe auch die folgenden Allg. Forderungen zur Bauleitplanung).</li> <li>· Eine qualifizierte Verkehrsaussage ist für das Prognosejahr 2030 abzuleiten (wie setzen sich hier die Quell-, u. Zielverkehre zusammen; mindestens die Qualitätsstufe D ist gemäß HBS (RiLSA) ist anzustreben).</li> <li>· Die bestehenden RGW Anlagen entlang der B 229 sind zu beachten.</li> <li>· Dies gilt ebenso für die ausgewiesene Nutzung der B 229 für das Gefahrgutnetz/militärische Grundnetz.</li> <li>· Aufgrund der starken Verkehrsbelastung der B 229 (13.449 Kfz/24h bei SV 848 Fz/24 h) und deren Bedeutung im Verkehrsnetz sind insbesondere Ruhender- und Parkverkehr (inkl. schulischer Bring-/Holverkehr) für die städtebaulich avisierten Nutzungen in Gänze über das neue B-Plangebiet abzuwickeln. Parkverkehr auf der B 229/rückstauender Verkehr aus der geplanten neuen Einmündung, der die Leichtigkeit und Sicherheit des fließenden Verkehrs auf der B 229 beeinträchtigt wird nicht geduldet.</li> <li>· Die ÖPNV-Anbindung ist ebenfalls darzulegen bzw. auf die neuen Gegebenheiten anzupassen.</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die genannten Gesichtspunkte werden im Bebauungsplanverfahren bzw. in der Erschließungsplanung berücksichtigt und nachgewiesen.</p>

**49. Flächennutzungsplanänderung Fläche „Am Kreuz“**

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) und § 3 (1) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				<ul style="list-style-type: none"> <li>· Die Anbau- u. Verbotzone ist von baulichen Anlagen frei zu halten.</li> <li>· Die Wahl der Erschließungselemente müssen qualitativ/quantitativ wie straßenplanerisch nachvollziehbar sein.</li> </ul> <p>Des Weiteren sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p><b>Allgemeines</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Entlang der Grundstücke der zukünftigen Wohnbebauung an der Bundesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot festzusetzen.</li> <li>· Im Bereich der durch die Stadt Radevormwald vorgesehenen neuen Einmündung ist die gegenseitige Auswirkung auf die Lage vorhandener Zufahrten/Einmündungen zu prüfen. Gegebenenfalls müssen Zusammenlegungen/Wegfall in Betracht gezogen werden, sollten die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs der vorhandenen Bundesstraße betroffen sein.</li> <li>· Zu dem Vorhaben ist eine Verkehrsuntersuchung zu beauftragen (bzw. in diesem Fall fortzuschreiben/kompletieren).</li> <li>· Zu Straßenplanungen ist ein entsprechendes Sicherheitsaudit nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS 2002) und ggfls. zusätzlich dem Leitfaden zum Sicherheitsaudit an Straßen des LB'es (SAS 2008) durchzuführen, deren Ergebnisse der Straßenbauverwaltung mitzuteilen sind.</li> <li>· Zugehörige Planungen gem. RE 2012 sind zu erstellen, frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.</li> <li>· Die Kosten für bebauungsplan-/vorlagenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die genannten weiteren Punkte werden im Bebauungsplanverfahren bzw. in der Erschließungsplanung berücksichtigt und nachgewiesen.</p>

**49. Flächennutzungsplanänderung Fläche „Am Kreuz“**

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) und § 3 (1) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				<p>Vorhabenträgers (z. B. Kosten für Planung, Bau, Grunderwerb, Ablösung für Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung, Bau von Schrittwegen, LSA).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf diesen weder behindert noch geblendet wird.</li> <li>· OD-Grenzen sind darzustellen.</li> <li>· An freien Strecken von B-Straßen sind die ab Außenkante befestigter Fahrbahn geltenden Anbauverbots- und -Beschränkungszone einzutragen.</li> <li>· Der Vorhabenträger erstellt in Abstimmung mit der Polizei und dem LB Straßenbau NRW einen Markierungs- und Beschilderungsplan, der durch die entsprechende Straßenverkehrsbehörde anzuordnen ist. Dem LB wird ein angeordnetes Exemplar in der Verwaltungsvereinbarung übergeben.</li> <li>· Die Anbauverbotszone ist von baulichen Anlagen freizuhalten.</li> <li>· Werbeanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</li> <li>· Die an die klassifizierten Straßen angrenzenden Grundstücke sind zu diesen hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.</li> <li>· Rückstauerscheinungen aus dem Plangebiet heraus auf die freie Strecke der Bundesstraße sind auszuschließen.</li> </ul> <p><b>Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Bundesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung</li> </ul>	

**49. Flächennutzungsplanänderung Fläche „Am Kreuz“**

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) und § 3 (1) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				<p>durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der B-Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.</li> <li>· Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.</li> </ul> <p><b>Eingriff / Ausgleich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Der Eingriff / Ausgleich im Bereich der klassifizierten Straßen ist zu ermitteln und mit der ULB abzustimmen. Die Abstimmungsunterlagen sind der Straßenbauverwaltung vorzulegen. Die Maßnahmen sind zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen. Der dauerhafte und kostenneutrale Bestand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist sicherzustellen.</li> </ul> <p><b>Einmündungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Neue Zufahrten und Zugänge schaffen neue Konfliktpunkte und werden nicht zugelassen. Vorhandene Einfahrten, Einfahrtsbereiche und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten sind entsprechend Pkt. 6.4 der Planzeichenverordnung PlanzV zeichnerisch darzustellen.</li> </ul> <p><b>Fußgänger- und Radfahrerverkehr:</b></p>	

**49. Flächennutzungsplanänderung Fläche „Am Kreuz“**

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) und § 3 (1) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				<p>Im näheren Umfeld des Vorhabens sind bereits Fußgänger- und Radfahrerwegebeziehungen angelegt. Da zukünftig davon ausgegangen werden muss, dass diese Wege bis zum neuen Vorhaben von den Fußgängern und den Radfahrern genutzt werden wollen, ist der die Stadt verpflichtet, die Lückenschlüsse auf seine Kosten anzulegen / zu bauen. An die Straßenbauverwaltung können diesbezüglich keine Forderungen gerichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Es ist zu prüfen, ob durch den Vorhabenträger das Anlegen von Querungshilfen auf Bundesstraße notwendig wird (hier - LSA gesteuerte Querung erforderlich – siehe oben). Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.</li> </ul> <p><b>Sichtfelder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Im Bereich von Zufahrten und Einmündungen sind die erforderlichen Sichtfelder einzutragen. Außerdem ist textlich darauf hinzuweisen, dass diese auf Dauer von baulichen Anlagen (z. B. Einfriedungen, Mülltonnenstellplätzen o. ä.) und Aufwuchs über 0,70m Höhe freizuhalten sind.</li> </ul> <p><b>Beschilderungs- und Markierungsplan</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Zu den Entwurfsunterlagen nach der RE ist durch den Investor ein Markierungs- und Beschilderungsplan zu erstellen. Dieser ist mit der Straßenbauverwaltung und der Polizei in der Ausarbeitung abzustimmen.</li> </ul> <p><b>Straßenentwässerung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Änderungen an den Straßenentwässerungsanlagen sind nach der Baudurchführung gem. ARV Bau Nr. 39 vom 07.12.2004 – „Dokumentation der Entwässerung bei Baumaßnahmen“ zu Lasten des Vorhabenträgers zu dokumentieren. Das Ergebnis ist der Straßenbauverwaltung in der geforderten Form zuzuleiten.</li> </ul>	

**49. Flächennutzungsplanänderung Fläche „Am Kreuz“**

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) und § 3 (1) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				<ul style="list-style-type: none"> <li>· Dem Straßengelände darf (z. B. bei Einfahrten) kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Das Wasser ist deshalb außerhalb des Straßengeländes zu fassen und auch abzuleiten.</li> <li>· Liegt das Baugelände tiefer als die anzuschließende Landesstraße, so übernimmt das Land NRW für die Folgen / Auswirkungen zukünftiger Starkregenereignisse keine Verantwortung. Der Vorhabenträger muss in der Bauleitplanung gegen Überflutungen etc. eigene Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Anlieger vorsehen / berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Verwaltungsvereinbarung</b>                      Zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung (hier: die Regionalniederlassung Rhein-Berg) ist von der Stadt eine Verwaltungsvereinbarung zu den notwendigen Änderungen an den klassifizierten Straßen abzuschließen, in der die rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme in gegenseitiger Abstimmung noch vor Baubeginn festzulegen sind.                      Sämtliche mit dem Umbau verbundenen Änderungskosten an der B 229 gehen allein zu Lasten der Stadt Radevormwald. Die vorstehend erwähnten Entwurfsunterlagen werden teilweise Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung. Ergibt sich durch die Umgestaltung der klassifizierten Straße ein höherer Unterhaltungsaufwand, wird dieser in einer Ablösberechnung gem. der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV (aktuellstes Ausfertigungsdatum), die ebenfalls von der Stadt</p>	

**49. Flächennutzungsplanänderung Fläche „Am Kreuz“**

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) bzw. § 2 (2) und § 3 (1) BauGB



Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
				<p>vorzulegen ist, ermittelt und vom Straßenunterhaltungsträger gegenüber der Stadt geltend gemacht.</p> <p><b>Fazit:</b>                      Ich bitte um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten. Über Ihren Entscheid zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.</p>	Weitere Beteiligung in den betreffenden Planverfahren und in der Erschließungsplanung.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung		Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ja	Nein		
	/			/	/